

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 216/2019

Stadtplanungsamt

Simeone, Wiebke

15.11.2019

**Betrifft: Bebauungsplan "Bikepark-Melbernsteige", Albstadt-Tailfingen
-erneuter Auslegungsbeschluss-**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	03.12.2019	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	12.12.2019	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Die zum Entwurf des Bebauungsplans vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage A_04_Abwägungstabelle aufgeführt behandelt.
2. Dem Bebauungsplanentwurf „Bikepark-Melbernsteige“, Albstadt-Tailfingen wird in der vorliegenden Form zugestimmt.
3. Die erneute öffentliche Auslegung wird gem. §4a Abs.3 BauGB im Technischen Rathaus in Albstadt-Tailfingen in verkürzter Form für 14 Tage durchgeführt. Parallel dazu wird die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt.
4. Im Rahmen der erneuten Auslegung sind Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Inhalten möglich.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen:

Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltsmittel gesamt:

Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

Euro

Haushaltsmittel:

☐ stehen zur Verfügung ☐ stehen nicht zur Verfügung ☐ stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden abermals kritische Stellungnahmen zum Bereich Umwelt und Naturschutz abgegeben, die nicht abzuwägen waren.

Daher wurden unter anderem weitere Hinweise in den Textteil aufgenommen, eine detaillierte Festsetzung zum Waldabstand getroffen, die Bezeichnung „nicht bestockte Waldfläche“ in „gehölzfreies Areal“ geändert und das Landeswaldgesetz als gesetzliche Grundlage aufgenommen.

Die größten Änderungen ergaben sich am Umweltbericht und der Waldumwandlungserklärung. Diese wurden nun in enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Landratsamt Zollernalbkreis geändert.

Da es sich um eine erneute Auslegung handelt, wird, kann gem. §4a Abs.3 BauGB bestimmt werden, dass im Rahmen der Auslegung nur Stellungnahmen zu den vorgenommenen Änderungen eingebracht werden dürfen. Zudem kann der Zeitraum in der erneuten Auslegung verkürzt werden.

Gremien

Da der Umweltbericht noch überarbeitet wird, ist vorgesehen, dass zur Vorberatung im Technischen Ausschuss ein Informationspapier von externen Planungsbüro eingereicht wird, und der Drucksache beigelegt wird, welches einen Überblick über die Änderungen im Umweltbericht enthält.

Zur Entscheidung und Beschlussfassung im Gemeinderat wird der überarbeitete Umweltbericht vorliegen und dieser Drucksache beigelegt sein.